

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 26.03.2013

Amt: Amt für Kommunalverfassung

AZ: A/10.2

Vorlage Nr. 247/XVII

- ☒ Beschlussvorlage
☐ Informationsvorlage

Beratung in

- ☒ öffentlicher Sitzung
☐ nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- ☐ beteiligt
☒ nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
Verwaltungsausschuss	11.04.2013	18.06.2013
Rat	16.04.2013	20.06.2013

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Die angespannte Haushaltssituation der Stadt Alfeld (Leine) erfordert es, dass sämtliche Maßnahmen auf deren zwingende Notwendigkeit überprüft werden, damit u. a. Aufwendungen reduziert werden können.

Eine Möglichkeit, um den Haushalt zu entlasten, bieten die Amtlichen Bekanntmachungen in der „Alfelder Zeitung“, die jährlich Kosten in Höhe von 2.500 - 3.000 € verursachen.

Dieser Posten lässt sich einsparen, indem auf die Bekanntmachungen in der Presse verzichtet und stattdessen eine Bekanntmachung über die Internetseite www.alfeld.de erfolgt.

Dieses Einsparpotenzial lässt sich umsetzen, indem eine Änderung im § 9 „Bekanntmachungen“ der Hauptsatzung erfolgt.

Ein entsprechender Entwurf ist dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt den als Anlage beigelegten Entwurf zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine).“

St. Hanke

ENTWURF

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Auszug aus der Hauptsatzung:

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Flächennutzungsplan werden im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) ***Sonstige Bekanntmachungen werden auf der Internetseite „www.alfeld.de“ bekannt gemacht.***
- (4) Ein Hinweis auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 und 2 wird in der „Alfelder Zeitung“ bekanntgemacht. Für die rechtliche Wirkung sind jedoch ausschließlich Abs. 1 und 2 maßgebend.